

Behörde

BA
VL

646049

Block Nr.

14

Faltz
201

Organstrafverfügung

gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde eine Geldstrafe von

€ 35,- (Fehlert)

vom Lenker des Fahrzeuges

Rudolph

behödl. Kennzeichen
eingehoben.

Thollert EBL

Grund (Tat):

Pan beurlaubt

begangen in

am 15.08.2011

um (von bis)

06.59

Uhr.

Die Geldstrafe wurde

Zutreffendes ist angekreuzt

bar mit Scheck mit Kreditkarte

mit

entrichtet.

Widmung des Strafbetrages:

[Handwritten signature]

Ort, Datum

[Handwritten signature]

Unterschrift